

§. 15. In der Regel ist der Ober-Präsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instruktion normirten Wirkungskreise der Ober-Präsidenten und der Verschiedenheit des Umfanges der Provinzen, soll es ihnen aber frei stehen, die Führung des Spezial-Präsidiums der Regierung ihres Wohnorts dem Vice-Präsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben.

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unseren Ober-Präsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.
v. Hake. Gr. v. Dandelman. v. Rog.

(No. 982.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Ober-Präsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienstinstruktion erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzial-Behörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstruktion vom 23ten Oktober 1817. mit folgenden Abänderungen maassgebend:

1) das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Ober-Präsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.

2) Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen.

3) Die

- 3) Die Vorschrift des §. 2. Abschnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Besätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden seyn.
- 4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesezten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.
- 5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaren an das vorgesezte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.
- 6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Pfarochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.
- 7) Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. der Dienstinstruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung.
- 8) Die Provinzial-Schul-Kollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Direktoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschnitt 10. der Dienstinstruktion) die Genehmigung des vorgesezten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen; derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzten vor der Wiederbesetzung der Stelle-Anzeige zu machen.
- 9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Staats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierunge-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Ober-Präsidenten wird über-

überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23sten October 1817. ertheilten Dienst-Instruktion, deren §. 7. hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommissionen.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23sten October 1817. §§. 39. und 40. für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gelehrt werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817. der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Zensur der Schriften, liegt derselben nur ob, die Aufträge des Ober-Präsidenten anzurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und handwerklichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817. §. 3. No. 2. Litt. a. b. c. und No. 4. benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststrafen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2. No. 6. und §. 18. der Instruktion von 1817. bezüglichen kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienst-Instruktion vom 23sten October 1817. und Unsere gegenwärtige Order vorbehalten sind.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser nicht dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstände. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anciennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen,

lungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anziemetät mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

- 4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chausseen), des Kalendernwesens, der Maßregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

- 5) Die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, so weit sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Regierungsrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41. der Instruktion vom 23ten Oktober 1817, besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ober-Regierungsrath.“

IV. Da die Ober-Präsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, seyn sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vize-Präsident bestellt, welcher den Ober-Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus:

- a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten;
- b) den Regierungsräthen;
- c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
- d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bau-Räthe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum.

Eben so ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. No. 3. der Instruktion von 1817. dem Präsidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817. §. 5., jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung statt findet, die Abschiede erteilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluss des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefassten Beschluss der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Keinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. No. 13. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 25ten Oktober 1817. von den Ober-Präsidenten bestätigt werden mussten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extractivweise in beglaubter Abschrift beigelegt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subaltern-Personal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassen-Beamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt, nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesezte Rath ihm überwieset, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es besetze solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungs-Geschäften. Bloss zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

- a) in die der 1sten Klasse, mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretarien“ und
- b) in die der 2ten Klasse, mit Bezeichnung „Assistenten“ abgetheilt.

Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner „Kanzlisten“ zu nennen.

X. Zu den in der Instruktion vom Jahre 1817. S. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Rücksicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verkehrte Amts-Verschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begehet er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Selbststrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung, Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Kommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersezungssachen, welche die General-Kommission leitet, wobei Gerechtfame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Prossokation bei der General-Kommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Kommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der General-Kommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie bloß den Fiskus und dessen Hinterlassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schul-Kollegio zu genehmigen, und diese von demselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäftes hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung.

Die in §. 65. der Verordnung, wegen Organisation der General-Kommissionen vom 20sten Juni 1817. und in den §§. 25—88. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821. vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommission, ist daher in den obengebachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die dessfallige Bestimmung in soweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbenannten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der General-Kommission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der General-Kommission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schul-Kollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruktion vom 23ten Oktober 1817. publicirten Auszuges aus der Verordnung vom 26sten Dezember 1808. Zweifel entstanden sind, so setze ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub No. 2., 3. und 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Nächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben;

b) ad §. 48. das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingeseßt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenschuldigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verhängt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeiner Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterschied Behörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solcher belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Prozessen, wo Fiskus Partei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hälfte der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Verurteilung des Exequendi auf gerichtliches Geheiß, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Präsation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sichern.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners

ners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, verfare und erkenne.

Nach demselben §. 48. des Anhanges zur Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817., sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutions-Rechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichts-Ordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besizungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution gestattet seyn soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig. Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktiva-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4ten Juli 1822. erfolgen soll; so wird die in den §§. 2. und 3. dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der gegenwärtigen Orber und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung, der Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817. entgegen, etwas festsetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; sonst bleibt sie ferner zu befolgen.

Berlin, den 31sten Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.